

Den 4. März 1738.

sondern sodann ungefähr das vollzogene und gehörig eingereichte Protokoll
Unserer Kriegs- und Domänenkammer und Forstamt zur fernern Ver-
fügung einschicken.

§. 3.

Wann das Corpus delicti richtig, werden ex facto articuli formiret,
und nach Wichtigkeit der Sachen und Qualität der Personen, auch Ge-
legenheit des Orts, wird entweder zu schriftlicher oder mündlicher Eids-
Contestation Terminus ausgebracht sub communications, daß lis pro
negative contestata gehalten werden soll.

§. 4.

Muß dieser Terminus durch schriftliche Coloritung der Sachen, wie
bisher geschehen, nicht frustriret, sondern alles Einwendens ungeachtet,
lis pro negative contestata gehalten werden, weil Beklagte mit Recht
nichts mehr prätendiren können, als daß der Fiskal sie des Delicti
überführt.

§. 5.

Gollen von dem Fiskal articuli probatoriales formiret, dem Bellag-
ten ad formandum interrogatoria zugesertigt, und die Zeugen, wo sie
in der Nähe, ad citatis partibus ad videndum jurare fürgeladen, oder
ein ander beyderter Dienst ad examinandum Testes ex officio bestellt
werden, und ist dem Inquisito auf Begehrn die Adjunction eines Com-
missarii zu verstatten, oder es sind ex officio zwei vereidete Dienst pro
commissariis zu ernennen: würde auch nöthig befunden, daß es cum
notario und denen Gerichten des Orts, welche nach der Criminal-Con-
stitution die Protokolle mit unterschreiben müssen, geschehe, welchen dann
auch zu committiren wäre, nach Besinden die Zeugen mit denen Bellag-
ten zu konfrontiren und das geschlossene Zeugen-Berhör Unserer Kriegs-
und Domänenkammer zur Decision einzufinden.

§. 6.

Auf daß Wir aber wissen mögen, was vor Holz-, Grenz- und
Jagdprozeße alle Jahre in Unserm Fürstenthum Minden und Grafschaften
Ravensberg, Tecklenburg und Lingen geführet, und wie weit die darin
von Zeit zu Zeit avanciret worden; so soll hierüber ein eigenes Buch
gehalten, darin alle Holz-, Grenz- und Jagdprozeße notiret, von Unserm
Oberjäger und Beamten alle Quartal durchgegangen, mithin wie
weit, und marum mit selbigen nicht weiter avanciret, aufgezeichnet, und
was vor Strafe eingekommen, spezialiter annotiret werden, damit nach
Auszug der Kosten (wenn nicht der schuldige Theil absonderlich zu deren
Erfüllung condamniert worden), wie auch der Quartal-Gelder, so Unser
advocatus Fisci von denen Straffällen haben soll, der Überschys an
gehörigem Ort berechnet werden könne.

Den 10. Sept. 1735.

117

Cap. XXII.
Beschluß und Vorbehalt.

§. 1.

Endlich behalten Wir uns vor, daß nach Gelegenheit der Zeit und
anderen Umständen, uns jederzeit frei seyn soll, Unseres Willens und
Gefallens vorgeschriebene Maß-, Jagd- und Grenz-Ordnung, entweder
durch Unsere unterschriebene Befehle zu ändern, oder die Holz- und
Jagdgesetze sonnen zu erhöhen oder zu verringern, und wegen dessenigen,
so hierin nicht enthalten, Unsere vorige Verordnungen pro norma ge-
nommen werden mögen, Befehlen demnach allen und jeden, insonderheit
Unsrer Regierung, auch Kriegs- und Domänenkammer, Ober- und
Hof-Jägermeistern, Oberjägern, Beamten und
sämtlichen Forstbedienten, wie sie heißen, hiemit allgemeindig und ernst-
lich, über diese Unsre Holzordnung, nach ihren obhandenen Pflichten fest
und unverbrüchlich zu halten, und darüber keineswegs zu handeln, oder
andern solches zu gestatten, gestalten diejenige, so darüber handeln wer-
den, Unsre Gnade und Strafe, welche zum Theil hierin nicht enthal-
ten, oder ihnen nachmalen auferlegt wird, zu gewähren haben; wor-
nach sich also ein jeder hierauf allerunterthänig zu achten hat. Verkündlich
haben. Wie diese Unsre Holz-, Maß-, Jagd- und Grenzordnung höchst-
eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Königlichen Insiegel be-
drucken lassen. So geschehen zu Berlin den 4. März 1735.

L. S.

Friedrich Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. A. O. v. Biered.

Nr. 4.

Edict, die Bege-Besserung in dem Fürstenthum Minden
und denen Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und
Lingen betreffend, vom 10. September 1735.

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen,
Markgraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erz-Gämmerer und
Kurfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuschafel und Vallangi,
in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern,
der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Grossen
Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin,
Wenden, Schwerin, Rügenburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Ho-
henzollern, Ruppin, der March, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg,

Eingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Herr zu Mareinstein, der Landsknecht zu Nostock, Stargard, Lauenburg, Bütor, Uelz und Breda ic. ic. Thun und fügen hiermit unserm Thumb-Capital, Praelaten und Ritterschafft, wie auch Beamten, Städten und Flecken, und allen übrigen Unterthanen, Unserer Fürstenthums Minden und derer Grafschaften Ravensberg, Beckenburg und Eingen in Gnaden zu wissen:

Dennach es die Erfahrung bezeuget, daß aller Unserer nachdrücklichen Verordnungen und Edicten, absonderlich dererjenigen, so von unsferen glorwürdigsten Vorfahren den 30. Augusti 1682. und den 30. Augusti 1712. emaniret sind, ohngeachtet die Landstrassen und gemeine Wege in vorbeschriebten Unsern Landen, durch unterlassene derselben Reparation und Besserungen, dergestalt verderben und unbrauchbar gemacht werden, daß die reisende Kavale und Kauf-Händler sich deren sehr schwerlich gebrauchen können, selbige scheuen, und wo möglich, meiden, mithin dadurch die Commercien und Nahrungen gehemmet werden; als haben wir demnach allernächstig gut gefunden, dem gemeinen Wesen zum besten, solchem Übel zu steuern, zu welchem Ende wir dann hiermit allernächstig verordnen, befehlen und wollen, daß alle und jede, welchen die Erhaltung und Verbesserung der Wege obliegt, innerhalb sechs Wochen nach publicirung dieses, ohn einen Aufschub und Entschuldigung, bey Vermeidung einer willkürlichen schärfen Strafe, die Wege überall in Unsern Fürstenthum Minden, und denen Grafschaften Ravensberg, Beckenburg und Eingen, beständig aufzunehmen und bessern, und dieselbe erfordernder Notdurft nach, dergestalt erweitern und verbreiten, daß zwey sich begegnende Wagen füglich einander ausweichen und vorbei fahren können; zu welchen Behuf dann

1.

Die Wege mit dicken Erdschollen auch dauerhaften und zusammen gemachten Reis und andern Holz aus- und mit Erde, Sand, oder steinigten Grunde, wenigstens 2 Fuß hoch dergestalt angefüllt werden müssen, damit der Weg sowohl zum fahren als reiten brauchbar werde; wie dann, wann etwas ausgefahren und das Holz blos worden, sie solches wiederum mit Erde, und so viel möglich, mit Stein-Grande, oder Sande bedecken, und ein gut Theil höher, wo es nemlich practicable ist, als das nebenliegende Land oder niedriger, morastiger und sumpfiger Grund ist, machen, daß auf denen anstießenden Hecken stehendes Holz, durch dessen Behinderung die Wege von der Sonne und dem Winde nicht ausgetrocknet werden können, muß dazu notdürftig weggehauen und das Holz davon mit zu Verbesserung der Wege, wie imgleichen der Auswurf und Erde aus denen nebengehenden Gräben, zu deren Auhöhung mit gebraucht werden; wie dann auch bey schwerer Strafe sich niemand unterstehen soll, auf denen gemeinen Wegen einige Plaggen oder Wasen zu stehen, als wodurch die Wege nur erniedriget, und folglich verborben werden.

2.

Sollen sie die kleinen Flüsse und Bäche, überall gebührlich aufreinigen, und über dieselbe notdürftige halbhabre Stege, oben mit Gezelinden versehen, hinlegen, auch damit die geringe fliessende Feld-

und Regen-Bäche in ihrem Lauf gehalten werden, deren Gänge vor Holz und andern hinderlichen Sachen, reinigen, nicht weniger solche, wo sie durch die Wege laufen, unter holen Bäumen und kleinen Brücken herleiten, und dieselbe an beyden Seiten mit starken Erdschollen, und dauerhaften Holze wohl befestigen.

3.

Müssen die Fußstege und Seitenwege überall nach jeglichen Orts Gelegenheit beständig verbessert, und dieselbe mit Antritten und kleinen Leitern dergestalt versehen werden, damit sowohl alte als junge Kavale, wie auch Boten und andere, welche Last zu tragen haben, füglich auf- und absteigen können, welche auch dergestalt beständig zu erhalten, und die Wege mit nötigen Stegen oder kleinen Brücken, Seiten-Abhängungen und sonst solchergestalt einzurichten, damit man gemächlich zu- und über die Brücken bey Winters-Zeit, insonderheit wann sich die Wasser ergießen, ohne Gefahr kommen könne. Sollen auch

4.

Ein oder andern Orts die Wege ihrer Grundlosigkeit halber, nicht beständig gemacht werden können, alsdann sollen zu Beforderung des gemeinen Besten und der Commercioen über den nächstbequemen Kampf, Acker, Wiese, Busch oder Gehölze, so an den Weg stossen, mit Ein- und Niederreissung der Hecken, Gräben oder Zäune die Wege gelegt, und dahingegen die verlassene Wege denenigen, so dadurch ihren Grund verlieren, wieder überlassen, und sonst von allen und jedem, welche zu Verbesserung derselben schuldig und gehalten sind, billigmäßige Erstattung geschehen; würden auch

5.

Diejenigen, welche die Wege außer denen Feld-Märken der Städte und Freyheiten, von alters her zu machen, schuldig sind, etwa unvermögend seyn, alsdann sollen die nächstbelegene Kirchspiele, Dörfer, oder Bauerschaften, die obangezogene Verbesserung der Wege, jedoch ohne Nachtheil und Consequenz, werckstellig machen, das darzu benötigte Holz aber soll

6.

Ein jeder Marktmeier, in dessen Bezirke die böse Wege belegen, herzugeben schuldig seyn, oder unsere Beamte Macht haben, auf den Fall der Verwiger oder Verzögerung, die Notdurft aus denen Holz-Märken hauen und anschaffen zu lassen, hiernächst aber die Bezahlung dafür, von demjenigen, welchem die Wege-Besserung obgelegen, fordern, und denselben nötigenfalls aufs prompteste und nachdrücklichste dazu verhelfen werden;

7.

Wenn Streit vorsfallen sollte, wer von Alters her und ijo die Wege zu unterhalten schuldig; so soll der Land-Matz mit Zugleichung des Beamten des Orts solchen Streit sofort gründlich untersuchen, und die do-bey interessirende darüber sogleich zu vergleichen sich bemühen, und im Fall der Vergleich nicht reussiren wolle, die Acta alsdann an Unseri

Mind-Ravensberg-Diecklenburg- und Lingschen Krieges- und Domainen-Gämmer zu ferneter Verordnung unverzüglich einzenden, und was dagey zu schlemiger Aufmachung und Verbesserung der Wege am förderlichsten seyn kan, berichten, da dann die Gebühr verfüget, und falls der Haupt-Streit nicht sofort sollte können decidiret werden, doch wenigst provisionaliter verordnet werden, wie und von wem, doch interim, bis zur final-Decision des Haupt-Streits, die Wege, welche einer reparirung gebrauchen, sofort salvo jure cujusunque zu verbessern und in guten Stand zu segnen, und darin zu unterhalten; damit auch

8.

Unsere hierunter führende dem publico gar heilsame Intention so viel besser und verläßiger mit aller promptitude ins Werk gerichtet, und die Wege beständig in gutem Stande unterhalten werden mögen; So verordnen wir allernächst und ernstlich, daß die Wege, welche einer beständigen reparation unterworfen sind, in gewisse Schläge oder Districte gesetzet, und unter alle und jede Eingesessene, jeglichen Amts und Kirchspiels, sie mögen zustehen, nemm sie wollen, vertheilet werden sollen, damit eine jede Bauerschafft, ohne Abgang und Mindeitung ihrer sonst schuldigen Dienste, nach proportion ihrer zu haltender Pferde, es sey ein ganzer oder halber Bauer oder Röter wissen könne, welchen District sie zu unterhalten haben, welches dann unsere Beamte binnen 6 Wochen à dato publicationis dieser Unserer Verordnung bei Vermeidung schwerer Verantwortung ohnachthäblich einzurichten, und die repartitionen oder Eintheilungen der Districte und welche zu jedem gehörten, an unsre Krieges- und Domainen-Gämmer einzufinden haben.

9.

Sollen jährlich einmahl, nemlich gleich nach verrichteter Sommers-Saat dergleichen Wege von jemand aus dem Mittel Unserer Krieges- und Domainen-Gämmer und dem Land-Math mit Buziehung der Beamten visitirt, wie alles befunden, protocolliret, die Baumhaften nach Besinden in billigmäßige Brüchten geschlagen, und das unreparirte in Gegenwart der Beamten, dem wenigstunehmendem sofort auf den Wieder-putzung verdonnen, auch jährlich davon nebst Einsendung des Protocollu bericht et werden.

10.

Haben auch die Beamte dafür zu sorgen, daß bey Gehung der Wegweiser die Meilen-Zahl auf beiden Seiten der Arme richtig und deutlich notiret und darauf ausgegeschritten und wohl kenntbarlich angezeiget, die Wegweiser auch selbst wohl unterhalten, und wann ein Arm abfällt, oder der Wegweiser sonst schadhaft wird, solcher Schade oder Mängel sogleich wieder redressiret werde.

Endlich befehlen wir vorerwähnten, Unsern Thurn-Capitol, Praelaten und Ritterschaft, Beamten, Magistraten, Ausreutern und allen Bedienten, hiemit gnädigst und ernstlich, bei Vermeidung einer willkürlichen Straße, dafür zu sorgen, daß dieser Unserer ernstlichen Anordnung und Reglement, die beständige Verbesserung der Wege betreffend, genau nachgelebet, dieselbe nach Sechs Wochen à dato publicationis zur gehüh-

renden Execution gebracht, und die Baumhaften durch zweichende Zwangsmittel dazu ernstlich angehalten, und von jedermannlich hierüber freit und fest gehalten werde.

Damit auch dieses Unser Edict nicht in Vergessenheit gerathen möge, soll dasselbe einmahl im Jahre, als gegen den May an dem in denselben am ersten einschlägigen Kirchgangs-Tage von denen Conseln publicirt und abgelesen werden. Woranach sich demn jedermannlich zu achten, und für unausbleiblicher Wndung und Strafe zu hüten hat.

Urkundlich haben wir dieses Edict Höchst-eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Bisiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 10. Sept. 1735.

(L. S.)

Fr. Wilhelm.

Grumbk. v. Wiebahn. Happe.

Nr. 5.

Königl. Preußische Eigenthums-Ordnung des Fürstenthums Minden, und der Graffschafft Ravensberg, vom 26. Nov. 1741.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erb-Gämmere und Thürfürst, Souverainen Prinz von Oranien, Neuschatel und Valangin, in Geltern, zu Magdeburg, Tülich, Berge, Stettin, Pommern, der Gassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Grossen Herzog, Burggraf zu Kürnwerd, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Stolzenburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der March, Ravensberg, Hohenstein, Diecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Behrban, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Wutow, Arley und Breda, &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wlt in Erfahrung gebracht, daß in Unserm Fürstenthum Minden unter andern in Leib-Eigenthums-Sachen viele unnothige und Unsern getrennen Vasallen und Untertanen schädliche Streitfälle und Processe daher entstanden, daß bis dahero in denselben noch keine gewisse nach denen daselbst hergebrachten Landes-Rechten und Gewohnheiten eingerichtete Eigenthums-Ordnung eingeführet, und dannenhero der Beweisthum nicht allein aus der in der Graffschafft Ravensberg ehemahls bey Unsern Groß-Herrn Vaters Zeiten publicirten Eigenthums-Ordnung genommen, und über diese öfters ungebührliche Auslegungen gemacht, sondern auch viels oftmahs aus unbekanten Landes-Rechten und Gewohnheiten nachgesucht, und da-